

Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (Stand 11.12.2023)

§ 1

Einberufung der konstituierenden Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung (im Weiteren VV) wird zu ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung alsbald, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beginn ihrer Amtszeit von der/dem bisher amtierenden Vorsitzenden der VV¹ einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt das an Jahren älteste oder im Falle seines Verzichtes das nächstälteste Mitglied der VV bis die/der neu gewählte Vorsitzende der VV oder die/der stellvertretende Vorsitzende das Amt übernimmt.
- (3) Die/der Altersvorsitzende eröffnet die Sitzung durch Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der VV, den namentlichen Aufruf der Versammlungsmitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit. Sie/Er bestimmt vorläufig Personen für die Protokollführung und das Führen der Rednerliste.
- (4) Hiernach wird die Wahl der/des Vorsitzenden der VV und der/des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode vorgenommen. Für die Wahl gilt § 6 Absatz 3 der Satzung der KZV Berlin.

§ 2

Aufgaben der/des Vorsitzenden der VV und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende repräsentiert die VV, wahrt deren Rechte und ihre Ordnung.
- (2) Die/der Vorsitzende, beruft die Sitzungen der VV ein, eröffnet, leitet und schließt sie.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden, insbesondere bei Abwesenheit am Tag der VV, handelt die/der stellvertretende Vorsitzende an ihrer/seiner Stelle. Dies gilt auch im Falle des § 7 Absatz 5, wenn sich die/der Vorsitzende während der VV als Rednerin/Redner an der Beratung beteiligt und während dieser Zeit den Vorsitz abgibt.
- (4) Sofern die/der stellvertretende Vorsitzende nicht an Stelle der/des Vorsitzenden die Sitzung leitet, unterstützt sie/er die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (5) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bedienen sich die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Verwaltung der KZV Berlin.

¹ Mangels sprachlicher Alternative schließt die Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen auch Personen ein, die sich keinem dieser beiden Geschlechter zugehörig fühlen.

§ 3

Einberufung der VV

- (1) Die VV wird von ihrer/ihrem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens dreimal pro Jahr mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, in dringenden Fällen auch mit einer kürzeren Frist. Die VV muss einberufen werden,
 - wenn der Vorstand es beantragt
 - oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der VV schriftlich die Einberufung verlangt.
- (2) Die Versammlung wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Im Ausnahmefall, so bei einem Verbot von Veranstaltungen und Zusammenkünften auf Grund behördlicher Anordnung oder aus anderen vergleichbaren objektiven Gründen, kann eine VV ohne Anwesenheit der Mitglieder im Wege einer Videokonferenz oder als kombinierte Präsenzveranstaltung und Videokonferenz (Hybridveranstaltung) einberufen werden, sofern die Beratung oder Beschlussfassung nicht bis zur nächsten Sitzung der VV aufgeschoben werden kann. Die Abstimmung erfolgt im Nachgang im schriftlichen Verfahren. Bei einer reinen Videokonferenz ist auch eine Abstimmung im elektronischen Verfahren zulässig. Der/dem Vorsitzenden der VV obliegt die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung.

§ 4

Tagesordnung der VV

- (1) Mit der fristgemäßen Einladung gibt die/der Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung zur VV bekannt.
- (2) Tagesordnungspunkte und Anträge, welche bis drei Wochen vor Beginn der VV schriftlich mit Begründung durch den Vorstand oder Mitglieder der VV eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Nicht fristgerechte Anträge oder Anträge ohne schriftliche Begründung dürfen nicht, auch nicht als Dringlichkeitsanträge, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Bis zur Eröffnung der Versammlung kann die/der Vorsitzende die Tagesordnung ändern, z.B. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte umstellen oder einzelne streichen. Ein Tagesordnungspunkt kann nicht gestrichen werden, wenn hierzu ein Antrag eines Mitglieds der VV rechtzeitig eingegangen ist und nicht zurückgenommen wurde.
- (4) Anträge zu den bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten können auch in der Versammlung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt bis zu dessen Schließung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen und werden dem Protokoll beigelegt. Über die Zulassung die Tagesordnung erweiternder Anträge beschließt die VV. Für die Antragstellung ist ein Vordruck zu verwenden, der den Mitgliedern der VV zur Verfügung gestellt wird.

- (5) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Wahl von Organ- und Ausschussmitgliedern, so können unter diesem auch noch in der Versammlung Vorschläge für Kandidatinnen/Kandidaten erfolgen. Dies gilt nicht für die Wahl von Vertragsgutachtern, deren Eignung gemäß bundesmantelvertraglicher Bestimmungen zuvor geprüft werden muss.

§ 5

Durchführung der Versammlung

- (1) Die VV wird mit der Feststellung ihrer satzungsmäßigen Einberufung, dem namentlichen Aufruf ihrer Mitglieder und der Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet. Weitere Einzelheiten regelt § 11.
- (2) Die Versammlungsleitung bestimmt Personen für die Protokollführung und das Führen der Rednerliste.
- (3) Die Versammlungsleitung gibt nach Eröffnung der Versammlung die Tagesordnung und die rechtzeitig eingegangenen Anträge der Mitglieder der VV sowie die Anträge des Vorstandes bekannt.
- (4) Die Versammlungsleitung hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen; die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (5) Die VV kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung absetzen.
- (6) Von der Tagesordnung abgesetzte oder bis 24.00 Uhr nicht erledigte Punkte sind für die nächste VV als erste Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen. Die VV kann davon abweichend mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Sitzung nach 24.00 Uhr beschließen.
- (7) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch von mindestens drei Mitgliedern der VV ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen.
- (8) Die VV soll nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, Beschlüsse fassen. Über nicht auf der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten darf nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn die beschlussfähige VV auf Antrag eines Mitgliedes der VV oder eines Vorstandsmitgliedes die Behandlung dieser Angelegenheit mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der VV beschließt (Dringlichkeitsanträge).

§ 6

Teilnahme des Vorstandes und der Verwaltung der KZV Berlin

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der VV teil. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen.

- (2) Soweit für die Tagesordnung erforderlich, können Mitglieder der Verwaltung der KZV Berlin an der Sitzung der VV mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der VV sind für die Berliner Zahnärzteschaft öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Über die Anwesenheit anderer Personen entscheidet die Versammlungsleitung im Einzelfall und teilt der VV diese Entscheidung mit.
- (2) Die VV kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Erhebt ein Mitglied der VV Einspruch gegen die Anwesenheit von Personen, entscheidet die VV hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Rede- und Antragsordnung

- (1) Teilnehmende an der Versammlung dürfen nur sprechen, wenn ihnen die Versammlungsleitung das Wort erteilt.
- (2) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (3) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (4) Antragstellerin/Antragsteller und Berichterstatterin/Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.
- (5) Wenn sich die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter an der Beratung beteiligen will, so hat sie/er sich auf die Rednerliste setzen zu lassen und während dieser Zeit den Vorsitz an seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter abzugeben. Die Versammlungsleitung kann den mit beratender Stimme an der Versammlung Teilnehmenden außer der Reihe das Wort erteilen.
- (6) Außer der Reihe erteilt die Versammlungsleitung das Wort dem Vorstand, der Berichterstatterin/dem Berichterstatter und derjenigen/demjenigen, die/der zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (7) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort durch die Versammlungsleitung erteilt. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn geführt werden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

- (8) Die Rededauer kann durch Beschluss der VV auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht jemand über die Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf die/der Betreffende über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen.
- (9) Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind der Versammlungsleitung zu übergeben. Diese stellt den Wortlaut des Antrages den Anwesenden visuell zur Verfügung. Die Versammlungsleitung gibt vor neuer Worterteilung alle Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt. Anträge können von allen Mitgliedern der VV sowie den Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung nach § 10 bedürfen keiner Verschriftlichung.
- (10) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.
- (11) Nach Schluss der Aussprache kann niemandem mehr das Wort erteilt werden, es sei denn, die Mehrheit der Sitzungsteilnehmenden stimmt der Wiedereröffnung der Aussprache zu.

§ 9

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann die Sitzung jederzeit unterbrechen, wenn ein ordnungsmäßiger Ablauf nicht mehr gewährleistet ist; sie setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung fest.
- (3) Zwischenrufe sind gestattet. Die Versammlungsleitung muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit der Rednerin/dem Redner ausarten oder diese/dieser bei dem Vortrag gestört wird. Die Versammlungsleitung soll Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Die Versammlungsleitung hat Teilnehmende zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder sonst wie gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Versammlungsleitung der Rednerin/dem Redner, wenn sie/er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
- (6) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung Teilnehmende für die Dauer der Sitzung aus dem Sitzungsraum weisen. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat dann auf die Aufforderung der Versammlungsleitung hin den Sitzungsraum zu verlassen.
- (7) Gegen den Ordnungsaufruf oder Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Vertretersammlung sofort.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf
 - (a) die Begrenzung der Redezeit,
 - (b) auf Schluss der Rednerliste,
 - (c) auf Schluss der Aussprache,
 - (d) auf Überweisung an einen Ausschuss,
 - (e) auf Unterbrechung oder Vertagung
 - (f) oder auf Übergang zur Tagesordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung können außer im Falle der Ziffer d) nur von Teilnehmenden gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben der antragstellenden Person (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einer Rednerin/einem Redner für und einer/einem gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gemäß Absatz 1 ist die Rednerliste zu verlesen.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so ist die Aussprache ohne Rücksicht auf die noch vorliegenden Wortmeldungen beendet. Gleiches gilt bei Annahme eines Antrags auf Vertagung. In diesem Falle wird der Tagesordnungspunkt gemäß § 5 Absatz 6 auf die Tagesordnung der nächsten VV gesetzt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt zur Wiederaufnahme beschlossen wurde. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung dieses Tagesordnungspunktes geschlossen und in der Tagesordnung fortzuführen.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder der VV anwesend ist. Ist eine VV nicht beschlussfähig, so ist eine neue VV, die frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf, mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der VV beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zu dieser VV hinzuweisen.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der VV. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Die Mitglieder der VV stimmen nach freier Überzeugung ab.

- (3) Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Einzelnen ein anderes Abstimmungsverhältnis vorgesehen ist. Bei der Abstimmung werden nur die gültigen Stimmen gerechnet; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.
- (5) Vor der Abstimmung verliest die Versammlungsleitung nochmals den Antrag und formuliert die Abstimmungsfrage. Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder der VV muss geheim abgestimmt werden. Auf Verlangen von mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder der VV muss schriftliche namentliche Abstimmung vorgenommen werden; diese erfolgt geheim unter Verwendung von Stimmzetteln, die den Namen der abstimmenden Person tragen.
- (6) Ergeben sich Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so wird die Gegenprobe gemacht. Verbleiben auch dann noch Zweifel, so werden die Stimmen gezählt. Die Versammlungsleitung verkündet alsdann das Ergebnis.
- (7) Die Versammlungsleitung stellt – ausgenommen bei Wahlen – die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die VV.
- (8) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Ein weitergehender Antrag ist vor dem weniger weitgehenden und ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen gehen Anträge zur Geschäftsordnung allen anderen Anträgen vor.
- (9) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 12

Protokoll

- (1) Über die Sitzung der VV ist ein Ergebnisprotokoll schnellstmöglich zu fertigen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält und das von der Versammlungsleitung unterzeichnet werden muss. Mitglieder der VV und des Vorstandes können auf Wunsch persönliche Erklärungen in der Versammlung als Anhang zum Protokoll aufnehmen lassen. Hierfür erfolgt eine digitale Aufzeichnung der Sitzung der VV, die den Mitgliedern der VV zum Abhören zur Verfügung gestellt und die nach der Genehmigung des Ergebnisprotokolls gelöscht wird.
- (2) Das Ergebnisprotokoll mit den gestellten Anträgen und gefassten Beschlüssen ist den Mitgliedern der VV und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung Einspruch bei der/dem Vorsitzenden der

VV eingelegt wird. Über fristgerecht eingegangene Einsprüche entscheidet die VV durch Beschluss.

- (3) Genehmigte Protokolle werden durch die KZV Berlin für die Berliner Zahnärzte im geschützten Bereich elektronisch zur Verfügung gestellt. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelte Tagesordnungspunkte werden hierbei ausgenommen.

§ 13

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Versammlungen der KZV Berlin, sofern nicht eine gesonderte Geschäftsordnung beschlossen wurde.

Diese Geschäftsordnung wurde von der VV der KZV Berlin in der vorliegenden Fassung am 20.02.2006 beschlossen und zuletzt am 11.12.2023 geändert.